



GANZ IN UNSEREM ELEMENT

Check- Listen

UVP-Pflicht
für Vorhaben



Umwelt
Land Salzburg

Checklisten

UVP-Pflicht für Vorhaben

Checklisten zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht von Neuvorhaben, Änderungsvorhaben und Kumulierenden Vorhaben für

- ⇒ Abfallbehandlungsanlagen
- ⇒ Energiewirtschaft
- ⇒ Schigebiete
- ⇒ Rohrleitungen
- ⇒ Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze
- ⇒ Einkaufszentren
- ⇒ Beherbergungsbetriebe
- ⇒ Parkplätze
- ⇒ Bergbau (Abbau von Locker- und Festgestein)
- ⇒ Wasserwirtschaft (Wasserkraftanlagen, Stauwerke, Bodenbewässerung und –entwässerung, Schutz- und Regulierungsbauten)
- ⇒ Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung
- ⇒ Rodungen

Inhaltsverzeichnis

Abfallbehandlungsanlagen – gefährliche Abfälle.....	8
- Deponien für gefährliche Abfälle (Z 1a).....	8
- Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Z 1b).....	9
- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) für gefährliche Abfälle (Z 1c):	10
Abfallbehandlungsanlagen – nicht gefährliche Abfälle	11
- Massenabfall- oder Reststoffdeponien (Z 2a, Z 2f).....	12
- Untertagedeponie (Z 2b, 2g).....	14
- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen (Z 2c)	16
- Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie (Z 2d, 2h).....	18
- Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen (Z 2e)	20
Anlagen zur Lagerung von Alt-Kfz, Eisenschrott, Alteisen	21
- Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen (Z 3a und c).....	21
- Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen (Z 3b).....	23
Energiewirtschaft	24
- Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Z 4)	24
- Windenergie (Z 6)	26
Infrastrukturprojekte.....	28
- Schigebiete (Z 12)	28
- Rohrleitungen (Z 13).....	32
- Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze (Z 17a, Z 17b).....	34
- Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze für Großveranstaltungen (Z 17c)	36
- Einkaufszentren (Z 19)	38
- Beherbergungsbetriebe (Z 20).....	40
- Parkplätze (Z 21)	43
Bergbau	45
- Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) (Z 25).....	45
- Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) (Z 26).....	48
Wasserwirtschaft.....	50
- Wasserkraftanlagen (Z 30)	50
- Stauwerke (Z 31)	52
- Stauwerke (Z 31)	52
- Bodenentwässerung (Z 35)	54
- Bodenbewässerung (Z 36)	56
- Schutz und- Regulierungsbauten (Z 42).....	59
Land- und Forstwirtschaft	61
- Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung (Z 45)	61
- Rodungen (Z 46).....	63

Einleitung

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)¹ trat 1994 in Kraft und wurde im September 2009 letztmals geändert.

Im Hinblick auf Ablauf und inhaltliche Anforderungen von UVP-Verfahren in Österreich gibt es bereits Unterlagen. Checklisten zur Prüfung der Frage, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurden von den AutorInnen für den internen Gebrauch entwickelt und stetig erweitert. Immer wiederkehrende Fragen und Diskussionen haben zur Überlegung geführt, diese Checklisten zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen.

Diese Checklisten sollen es

- BehördenvertreterInnen
- (Amts) Sachverständigen
- ProjektwerberInnen
- ProjektantInnen

erleichtern, festzustellen, ob für ein Vorhaben die Bestimmungen des UVP-G 2000 anzuwenden sind. Die Checklisten sollen als unverbindliche Richtschnur Hilfestellung bei der Handhabung dieses Gesetzes bieten und bilden den derzeitigen Wissensstand ab. Der jeweils aktuelle Stand dieser Checklisten ist auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at/umwelt-publikationen.htm abrufbar.

Die Checklisten sollen eine Hilfestellung dahingehend bieten, ob für ein geplantes Vorhaben durch Erreichen von Schwellenwerten des Anhanges 1 UVP-G 2000 und Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung bzw ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Weiterführende fachliche oder inhaltliche Anforderungen für ein Feststellungs- bzw UVP-Verfahren oder verfahrensrechtliche Aspekte werden nicht berücksichtigt.

Die Checklisten versuchen somit die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführten Schwellenwerte und die weiteren Voraussetzungen für Neuvorhaben, Änderungsvorhaben und Kumulierung in nachvollziehbarer Form aufzubereiten, wobei folgende Ziffern/Vorhabentypen des Anhangs 1 UVP-G 2000 berücksichtigt werden:

- Abfallwirtschaft (Z 1 a, b und c; Z 2 a, b, c, d, e, f, g und h; Z 3 a, b und c)
- Energiewirtschaft (Z 4 a und b; Z 6 a und b)
- Schigebiete (Z 12 a, b und c)
- Rohrleitungen (Z 13 a und b)
- Flugplätze (Z 14 a, b, c, d, e, f, g, h und i)
- Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze (Z 17 a, b und c)
- Einkaufszentren (Z 19 a und b)
- Beherbergungsbetriebe (Z 20 a und b)
- Parkplätze (Z 21 a und b)
- Bergbau (Z 25 a, b, c und d und Z 26 a, b, c und d)
- Wasserwirtschaft (Z 30, Z 31 a und b, Z 35 a und b; Z 36 a und b)
- Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung (Z 45 a und b)
- Rodungen (Z 46 a, b, e und f)

¹ BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 87/2009

Erläuterung wichtiger Begriffe:

Schutzwürdige Gebiete lt. Anhang 2 UVP-G 2000:

Schutzwürdige Gebiete iSd Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) Anhang 2 UVP-G 2000:

- Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie
- Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz
- bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde
- eingetragene UNESCO-Welterbestätten

Schutzwürdige Gebiete iSd Kategorie B Anhang 2 UVP-G 2000:

Alpinregion: Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh der Beginn der Kampfzone des Waldes

Schutzwürdige Gebiete iSd Kategorie C Anhang 2 UVP-G 2000:

Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959

Schutzwürdige Gebiete iSd Kategorie D Anhang 2 UVP-G 2000:

gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegte belastete Gebiete Luft (Verordnung belastete Gebiete Luft BGBl II Nr. 262/2006)

in Salzburg:

- KG Salzburg (Stickstoffdioxid und PM10)
- Teilgebiete KG Hallein (Stickstoffdioxid und PM10)
- ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A 1 West Autobahn zwischen der Anschlussstelle Salzburg Nord und dem Knoten Salzburg sowie der A 10 Tauern Autobahn zwischen Knoten Salzburg und der südlichen Grenze des Gemeindegebietes von Golling (Stickstoffdioxid)

Schutzwürdige Gebiete iSd Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000:

(Nahbereich von) Siedlungsgebieten:

Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen sind oder in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden. Nach der Vogelschutz-Richtlinie bestehende Gebiete sind ungeachtet ihrer formellen Ausweisung als besonderes Schutzgebiet der Kategorie A zu betrachten. Die Bestimmungen für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000) sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die (zumindest teilweise) innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen (physische Berührung). Es reicht aus, wenn zB ein Teil einer Schipiste in einem schutzwürdigen Gebiet liegt, mag dieser Teil auch noch so klein sein. Die UVP ist sodann für das gesamte Vorhaben, nicht nur für den im schutzwürdigen Gebiet liegenden Teil, durchzuführen. Ein Vorhaben im Nahebereich, aber außerhalb des schutzwürdigen Gebietes unterliegt nicht der Spalte 3, selbst wenn die Auswirkungen des Vorhabens das schutzwürdige Gebiet beeinträchtigen sollten.

Kumulierung:

Mehrere kleinere, gleichartige Vorhaben können Umweltauswirkungen hervorrufen, die aufgrund ihrer Kumulierung als erheblich einzustufen sind. Auch in diesem Fall kann für das jeweilige beantragte Vorhaben, das sich in Nachbarschaft zu einem gleichartigen Vorhaben befindet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Dies ist im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens von der Behörde zu entscheiden.

Gleichartige Vorhaben:

Jedenfalls als gleichartig gelten Vorhaben, die unter dieselbe Ziffer und Litera des Anhangs 1 des UVP-G 2000 fallen. Es können aber auch Vorhaben verschiedener Ziffern und Litera als gleichartige Vorhaben gelten, wenn sie in ihren Auswirkungen und Schwellenwerten vergleichbar sind.

Räumlicher Zusammenhang:

Was unter einem räumlichen Zusammenhang zu verstehen ist, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, eine fixe Abstandsangabe in Metern ist nicht möglich. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulierung von Auswirkungen. Als Anhaltspunkte können folgende Beispiele herangezogen werden: Einwirkungen in einen gemeinsamen Grundwasserkörper durch mehrere Schottergruben, der Verlust ausreichender Reproduktionsflächen durch mehrere großflächige Rodungen oder zu viele Durchschneidungseffekte durch Schipisten oder Verkehrswege oder im Hinblick auf Feuerungsanlagen die Luftsituation in einem Tal oder Becken unter Berücksichtigung der Windrichtung.

Anwendung der Checklisten

Für geplante Vorhaben, die einer Ziffer laut Anhang 1 UVP-G 2000 entsprechen, sind **alle angeführten Checklisten dieser Ziffer** zu berücksichtigen und durchzuarbeiten.

So kann beispielsweise bei der Errichtung eines Parkplatzes die **Durchführung eines UVP-Verfahrens** aufgrund des Neuvorhabens-, des Änderungs- oder des Kumulierungstatbestandes erforderlich sein. Es sind daher alle **vier angeführten Checklisten** (Neuvorhaben, Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Parkplätzen, Änderungsvorhaben, Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Parkplätzen) durchzugehen.

Zu beachten ist, dass ein Vorhaben auch mehrere Tatbestände des Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllen kann. So sind zB bei einem Neubau einer Schipiste nicht nur die Tatbestände der Ziffer 12 (Schigebiete), sondern evtl. auch die Tatbestände der Ziffern 46 (Rodungen) und 21 (Parkplätze) zu prüfen.

Sind alle Kriterien einer der Checklisten mit "ja", zu beantworten, ist ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen bzw. ist ein Kriterium (entspricht einer Zeile der Checklisten) mit "nein" zu beantworten, ist keine weitere Prüfung der Spalte erforderlich..

Beispiel:

Vorhabensbeschreibung (grob):

Geplant ist die Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Alt-KfZ um 4.000 t. Das bestehende Vorhaben und das Erweiterungsvorhaben erreichen gemeinsam mehr als 10.000 t Jahreskapazität. Es ist kein besonderes Schutzgebiet der Kat C betroffen, ebenso wurden in den letzten 5 Jahren keine Kapazitätsänderungen genehmigt. Das geplante Vorhaben steht im räumlichen Zusammenhang mit einem gleichartigen Vorhaben (andere Anlagen zur Lagerung von Alt-KfZ).

Anwendung der Checklisten zum Beispiel (siehe Seite 20 ff):

Ausgehend vom Beginn des Tatbestandes "Anlage zur Lagerung von Alt-Kfz " werden alle angeführten Checklisten der Z 3 Anhang 1 UVP-G abgearbeitet. Sollte eines der angegebenen Kriterien nicht zutreffen (also eine Zeile einer Spalte mit "nein" zu beantworten sein), ist keine weitere Prüfung der Spalte erforderlich.

- es handelt sich um kein Neuvorhaben: Tabellen "Neuvorhaben" sind somit nicht weiter zu prüfen
- es handelt sich um ein Änderungsvorhaben (Seite 21): die Tabellen "Änderungsvorhaben sind detaillierter zu prüfen
- es ist kein besonderes Schutzgebiet der Kat. C betroffen: die rechte Seite der beiden Tabellen ist nicht weiter zu prüfen
- der Schwellenwert von 10.000 t (100 % Schwelle für Änderungsvorhaben) wird nicht erreicht
- das geplante Vorhaben erreicht (unter Einrechnung der letzten 5 Jahre) den Schwellenwert von 5.000 t nicht: die Tabelle "Änderungsvorhaben" ist nicht weiter zu prüfen
- in der Tabelle " Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben" sind alle angegebenen Kriterien mit "ja" zu beantworten. Bevor fest steht, ob eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, ist eine Einzelfallprüfung (EFP) mit der Frage, ob durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, durchzuführen.

Änderungsvorhaben:

nein

	Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
ja	Die beantragte Kapazität erreicht mindestens 2.500 t	Die beantragte Kapazität erreicht mindestens 1.250 t
	Der Schwellenwert von 10.000 t wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 5.000 t wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
nein	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitäten erreicht mindestens 5.000 t (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitäten erreicht mindestens 2.500 t (einschließlich beantragtes Vorhaben)
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
	(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

ja

nein

	Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
ja	Die beantragte Kapazität erreicht mindestens 2.500 t	Die beantragte Kapazität erreicht mindestens 1.250 t
ja	Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
ja	Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10.000 t	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5.000 t
→	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
	(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Hinweis:

Bei einigen Tatbeständen sind unterschiedliche Auslegungen des UVP-G 2000 denkbar bzw. ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine eindeutige Judikatur vorhanden. Es wurde versucht, in diesen Fällen mit Fußnoten mögliche andere Varianten der Auslegung anzuführen, die VerfasserInnen tendieren in ihrer Auslegung jedoch zur jeweils in der Tabelle darlegten Auffassung.

Abfallbehandlungsanlagen – gefährliche Abfälle (Z 1 a, b und c Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 1a:

Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmässig genehmigte Gesamtvolumen

Z 1b:

Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a

Z 1c:

sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschliesslich stofflichen Verwertung.

Anmerkung: Bei Vorhaben der Z 1 Anhang 1 UVP-G 2000 gibt es keine gesonderten Regelungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, d.h. es sind die gleichen Schwellenwerte anzuwenden.

Deponien für gefährliche Abfälle (Z 1a)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1a)

Deponien für gefährliche Abfälle²

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben³:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1a)

Die beantragte Kapazität führt zu einer Ausweitung des Gesamtvolumens um mindestens 25 % des bescheidmässig genehmigten Gesamtvolumens

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität und die beantragte Änderung erreichen 50 % des bescheidmässig genehmigten Gesamtvolumens

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Anmerkung: Bei Vorhaben, für die kein Schwellenwert festgelegt ist, sind die Kumulierungsbestimmungen nicht anzuwenden (lt § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 muss der jeweilige Schwellenwert gemeinsam erreicht werden, wenn ein solcher nicht existiert, erübrigt sich die Anwendung der Kumulierungsbestimmungen).⁴

² Es ist kein Schwellenwert vorgesehen, d.h. jedes Neuvorhaben ist UVP-pflichtig (ab Null m³)

³ Es könnten bzgl. Änderungsvorhaben auch andere Auslegungen möglich sein: Wenn die beantragte Ausweitung des Gesamtvolumens 100% des bisher bescheidgemäß genehmigten Gesamtvolumens überschreitet ist ein UVP-Verfahren (ohne Einzelfallprüfung) durchzuführen (analog Anwendung des § 3a Abs1 Z1 UVP-G 2000).

⁴ Es könnte bzgl. der Kumulierungsbestimmungen auch folgende Auslegung möglich sein: Eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- die beantragte Ausweitung des Gesamtvolumens mindestens 25% des bisher bescheidmässig genehmigten Gesamtvolumens beträgt
- ein gleichartiges Vorhaben im räumlichen Zusammenhang besteht und
- die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Z 1b)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1b)

Behandlungsanlage (biologisch, physikalisch oder mechanisch-biologisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1b)

Die beantragte Kapazität erreicht 5.000 t/a

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20.000 t/a

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1b)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 20.000 t/a

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1b)

Die beantragte Kapazität erreicht 5.000 t/a

Der Schwellenwert von 20.000 t/a wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigte Kapazität und die beantragte Änderung erreichen 10.000 t/a

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP durchzuführen

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1b)

Die beantragte Kapazität erreicht 5.000 t/a

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20.000 t/a

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) für gefährliche Abfälle (Z 1c):

Anmerkung: ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung

Neuvorhaben

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1c)

Behandlungsanlage (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen⁵

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben⁶:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 1c)

Die beantragte Kapazität erreicht 25 % der bisher genehmigten Kapazität

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität und die beantragte Änderung erreichen gemeinsam 50 % der bisher genehmigten Kapazität

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Anmerkung: Bei Vorhaben, für die kein Schwellenwert festgelegt ist, sind die Kumulierungsbestimmungen nicht anzuwenden (lt § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 muss der jeweilige Schwellenwert gemeinsam erreicht werden, wenn ein solcher nicht existiert, erübrigt sich die Anwendung der Kumulierungsbestimmungen)⁷.

⁵ Es ist kein Schwellenwert vorgesehen, d.h. jedes Neuvorhaben ist UVP-pflichtig (ab Null Tonnen)

⁶ Es könnten bzgl. Änderungsvorhaben auch andere Auslegungen möglich sein: Wenn die beantragte Ausweitung der Kapazität 100% der bisher bescheidgemäß genehmigten Kapazität überschreitet ist ein UVP-Verfahren (ohne Einzelfallprüfung) durchzuführen (analoge Anwendung des § 3a Abs1 Z1 UVP-G 2000).

⁷ Es könnte bzgl. der Kumulierungsbestimmungen auch folgende Auslegung möglich sein: Eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- die beantragte Ausweitung der Kapazität mindestens 25% der bisher bescheidmäßig genehmigten Kapazität beträgt
- ein gleichartiges Vorhaben im räumlichen Zusammenhang besteht und
- die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Abfallbehandlungsanlagen – nicht gefährliche Abfälle (Z 2 a, b, c, d, e, f, g und h Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 2a:

Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³

Z 2b:

Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³

Z 2c:

sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung

Z 2d:

Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³

Z 2e:

Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a

Z 2f:

Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375.000 m³

Z 2g:

Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375.000 m³

Z 2h:

Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750.000 m³

Massenabfall- oder Reststoffdeponien (Z 2a, Z 2f)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A , D (Z 2f)
Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³	Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375.000 m ³
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2f kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2f)
Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2f kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht ein Volumen von 500.000 m ³
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2f)
Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Der Schwellenwert von 500.000 m ³ wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 250.000 m ³ (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten erreicht 125.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. 187.500 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2f kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2f)
Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert 500.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2f kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Untertagedeponie (Z 2b, 2g)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2g)
Untertagedeponie für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³	Untertagedeponie für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375.000 m ³
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2g kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2g)
Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2g kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2b)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 500.000 m³

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

(Z 2g kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2g)
-------------------------------------	--

Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Der Schwellenwert von 500.000 m ³ wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 250.000 m ³ (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten erreicht 125.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. 187.500 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2g kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2g)
-------------------------------------	--

Die beantragte Kapazität erreicht 125.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 62.500 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 93.750 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 2g kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen (Z 2c)

Anmerkung 1: ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

Anmerkung 2: Bei Vorhaben der Z 2c Anhang 1 UVP-G 2000 gibt es keine gesonderten Regelungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, d.h. es sind die gleichen Schwellenwerte anzuwenden.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2c)

Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2c)

Die beantragte Kapazität erreicht 8.750 t/a oder 25 t/d

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 35.000 t/a oder 100 t/d

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben:**Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2c)**

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 35.000 t/a oder 100 t/d

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2c)

Die beantragte Kapazität erreicht 8.750 t/a oder 25 t/d

Der Schwellenwert von 35.000 t/a oder 100 t/d wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 17.500 t/a oder 50 t/d (einschließlich beantragtes Vorhaben)

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:**Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2c)**

Die beantragte Kapazität erreicht 8.750 t/a oder 25 t/d

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 35.000 t/a oder 100 t/d

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Baurestmassen- oder Inertabfalldéponie (Z 2d, 2h)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2d)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2h)
Baurestmassen- oder Inertabfalldéponien mit einem Volumen von mindestens 1.000.000 m ³	Baurestmassen- oder Inertabfalldéponien in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750.000 m ³
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2h kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2d)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2h)
Die beantragte Kapazität erreicht 250.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 125.000 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 187.500 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1.000.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 750.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2h kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2d)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht 1.000.000 m ³
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2d)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2h)
Die beantragte Kapazität erreicht 250.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 125.000 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 187.500 m ³
Der Schwellenwert von 1.000.000 m ³ wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 500.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 750.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 500.000 m ³ (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten erreicht 250.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. 375.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2h kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2d)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, D (Z 2h)
Die beantragte Kapazität erreicht 250.000 m ³	Die beantragte Kapazität in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A erreicht 125.000 m ³ bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D 187.500 m ³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1.000.000 m ³	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. A bzw. von 750.000 m ³ in schutzwürdigen Gebieten der Kat. D
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 2h kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen (Z 2e)

Anmerkung: Bei Vorhaben der Z 2e Anhang 1 UVP-G 2000 gibt es keine gesonderten Regelungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, d.h. es sind die gleichen Schwellenwerte anzuwenden.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2e)

Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2e)

Die beantragte Kapazität erreicht 50.000 t/a

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 200.000 t/a

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2e)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 200.000 t/a

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2e)

Die beantragte Kapazität erreicht 50.000 t/a

Der Schwellenwert von 200.000 t/a wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 100.000 t/a (einschließlich beantragtes Vorhaben)

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 2e)

Die beantragte Kapazität erreicht 50.000 t/a

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 200.000 t/a

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Anlagen zur Lagerung von Alt-Kfz, Eisenschrott, Alteisen (Z 3 a, b und c Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 3a:

Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10.000 t

Z 3b:

Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 30.000 t

Z 3c:

Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5.000 t

Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen (Z 3a und c)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
Anlage zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10.000 t	Anlage zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5.000 t
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500 t	Die beantragte Kapazität erreicht 1.250 t/a
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10.000 t	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5.000 t
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht 10.000 t
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500 t	Die beantragte Kapazität erreicht 1.250 t
Der Schwellenwert von 10.000 t wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 5.000 t wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitäten erreicht 5.000 t (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitäten erreicht 2.500 t (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. C (Z 3c)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500 t	Die beantragte Kapazität erreicht 1.250 t
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10.000 t	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5.000 t
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 3c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen (Z 3b)

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3b)

Anlage zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 30.000 t

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3b)

Die beantragte Kapazität erreicht 7.500 t

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 30.000 t

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3b)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 30.000 t

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3b)

Die beantragte Kapazität erreicht 7.500 t

Der Schwellenwert von 30.000 t wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitäten erreicht 15.000 t (einschließlich beantragtes Vorhaben)

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 3b)

Die beantragte Kapazität erreicht 7.500 t

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 30.000 t

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Energiewirtschaft

Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Z 4) (Z 4 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 4a:

thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW

Z 4b:

thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW

Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Heizkraftwerke dienen der gleichzeitigen Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme. Erfasst sind auch Gasturbinen (Begriffsbestimmung Gasturbine siehe EG-K § 2 Z 2).

Brennstoffwärmeleistung

Als Brennstoffwärmeleistung ist, in Anlehnung an das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, jene mit dem Brennstoff zugeführte durchschnittliche stündliche Wärmemenge (Input) zu verstehen, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Leistung (Nennlast) erforderlich ist.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 4a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. D (Z 4b)
Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW	Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 4 b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 4a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. D (Z 4b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeleistung von 50 MW	Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeleistung von 25 MW
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 100 MW
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 4b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 4a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeeistung von 200 MW
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 4a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. D (Z 4b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeeistung von 50 MW	Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeeistung von 25 MW
Der Schwellenwert von 200 MW wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 100 MW wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazität erreicht 100 MW (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazität erreicht 50 MW (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 4b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 4a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. D (Z 4b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeeistung von 50 MW	Die beantragte Kapazität erreicht eine Brennstoffwärmeeistung von 25 MW
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 200 MW	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 100 MW
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 4b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Windenergie (Z 6) (Z 6 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 6a:

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern

Z 6b:

Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 6a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 6b)
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern	Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 6b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 6a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 6b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 5 MW oder hat 5 Konverter	Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 2,5 MW oder hat 3 Konverter
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer elektrischen Gesamtleistung von 20 MW oder 20 Konverter	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer elektrischen Gesamtleistung von 10 MW oder 10 Konverter
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 6b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 6a)
Bereits die beantragte Änderung erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 20 MW oder 20 Konverter
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 6a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 6b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 5 MW oder 5 Konverter	Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 2,5 MW oder hat 3 Konverter
Der Schwellenwert von 20 MW oder 20 Konverter wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 10 MW oder 10 Konverter wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazität erreicht 10 MW oder 10 Konverter (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Kapazität erreicht 5 MW oder 5 Konverter (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 6b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 6a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 6b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 5 MW oder 5 Konverter	Die beantragte Kapazität erreicht eine elektrische Gesamtleistung von 2,5 MW oder 3 Konverter
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam eine elektrische Gesamtleistung von 20 MW oder 20 Konverter	Die Vorhaben erreichen gemeinsam eine elektrische Gesamtleistung von 10 MW oder 10 Konverter
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 6b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Infrastrukturprojekte

Schigebiete (Z 12)

(Z 12 a, b und c Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 12a:

Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.

Z 12b:

Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

Z 12c:

Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.

Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 (Anmerkung: jeweils Kumulierungsbestimmungen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Flächeninanspruchnahme:

Bei der Flächeninanspruchnahme sind auch jene Flächen zu betrachten, die mit dem Pisten- und Trassenneubau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen (zB Lawinenverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen).

Geländeänderung:

Unter Geländeänderungen sind jene Geländeänderungen durch Pistenneubau oder Liftrassen zu verstehen, die relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G haben können (zB Geländeänderungen durch Sprengungen, Rodungen, Aufschüttungen, Abtragungen, Drainagierungen, Lawinenverbauungen). Lawinenschutzbauten sind nicht nur hinsichtlich ihrer Fundamentfläche sondern im Umfang der gesamten von der Lawinenverbauung betroffenen Fläche (Außenumrandung) zu berücksichtigen. Nicht in die Fläche der Geländeänderungen einzurechnen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder die Landschaft nicht dauerhaft beeinflussen (z.B. geringfügige Entsteinungen).

Abgrenzung Schigebiet:

Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist. Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Anmerkung 1: Fraglich ist, ob Geländerveränderungen auf bereits bestehenden Pisten einen "Pistenneubau" darstellen. Während laut den Entscheidungen *Kühtai* vom 12.4.2000, Zahl US 9/1999/7-31, und *Pitztaler Gletscher I* vom 20.12.2002, Zahl US 6A/2002/7-43, nur die in Inanspruchnahme neuer Flächen als Pistenneubau anzusehen ist, geht die Entscheidung *Krimml/Wald* vom 20.12.2007, Zahl US/7B/2007/5-33, davon aus, dass auch Pistenumbauten, die hinsichtlich der damit verbundenen Umweltauswirkungen ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen, einen Pistenneubau darstellen.

Anmerkung 2: Schigebietszusammenschlüsse sind als (gemeinsames) Erweiterungsvorhaben zu betrachten, auf diese Fälle findet die Kumulierungsbestimmung keine Anwendung (lt. den Erläuterungen zur UVP-G Novelle 2009)

Neuvorhaben (Gletscherschigebiet):

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12a)

Neuerschließung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist⁸

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben (Gletscherschigebiet):

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12a)

Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist⁹

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

⁸ Es ist kein Schwellenwert vorgesehen, d.h. jedes Vorhaben größer Null m² ist UVP-pflichtig.

⁹ Es ist kein Schwellenwert vorgesehen, d.h. jede Vorhabensänderung größer Null m² ist einzelfallprüfungspflichtig.

Neuvorhaben (ausgenommen Gletscherschigebiet):

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 12c)
Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen beträgt mindestens 20 ha	Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen beträgt mindestens 10 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen	⇒ UVP ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 12c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens (ausgenommen Gletscherschigebiet) mit bestehenden Schigebieten:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 12c)
Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen beträgt mindestens 5 ha	Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen beträgt mindestens 2,5 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Das Vorhaben und die in den letzten 5 Jahren genehmigten Vorhaben, jeweils mit Geländeänderung ¹⁰ , erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha ¹¹	Das Vorhaben und die in den letzten 5 Jahren genehmigten Vorhaben, jeweils mit Geländeänderung ¹² , erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha ¹³
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 12c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

¹⁰ Zusammenzurechnen sind hier **Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderungen** innerhalb der letzten 5 Jahre des Neuvorhabens und der zu kumulierenden Vorhaben.

¹¹ Für die Flächenbestimmung sind auch bei den zu kumulierenden Vorhaben nur die Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung heranzuziehen.

¹² Zusammenzurechnen sind hier **Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderungen** innerhalb der letzten 5 Jahre des Neuvorhabens und der zu kumulierenden Vorhaben.

¹³ Für die Flächenbestimmung sind auch bei den zu kumulierenden Vorhaben nur die Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung heranzuziehen.

Änderungsvorhaben (ausgenommen Gletscherschigebiet):

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12a)
 Bereits die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen erreicht 20ha
 ⇒ UVP-Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 12c)
Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen be­trägt mindestens 5 ha	Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen beträgt mindestens 2,5 ha
Der Schwellenwert von 20 ha wird bereits durch das beste­hende Vorhaben oder durch Summierung mit dem bean­tragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 10 ha wird bereits durch das beste­hende Vorhaben oder durch Summierung mit dem bean­tragten Vorhaben erreicht
Die in den letzten 5 Jahren genehmigte Flächeninan­spruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneu­bau oder durch Liftrassen und die geplante Flächeninan­spruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneu­bau oder durch Liftrassen betragen mindestens 10 ha	Die in den letzten 5 Jahren genehmigte Flächeninanspruch­nahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen und die geplante Flächeninanspruchnah­me mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen betragen mindestens 5 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit er­heblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheb­lichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 12c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens (ausgenommen Gletscherschigebiet) mit bestehenden Schigebieten:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 12b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 12c)
Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen be­trägt mindestens 5 ha	Die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Gelände­veränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen be­trägt mindestens 2,5 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Das Vorhaben und die in den letzten 5 Jahren genehmigten Vorhaben, jeweils mit Gelände­veränderung ¹⁴ , erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha ¹⁵	Das Vorhaben und die in den letzten 5 Jahren genehmigten Vorhaben, jeweils mit Gelände­veränderung ¹⁶ , erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha ¹⁷
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 12c kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

¹⁴ Zusammenzurechnen sind hier **Flächeninanspruchnahmen mit Gelände­veränderungen** innerhalb der letzten 5 Jahre des Änderungsvorhabens, des bestehenden Vorhabens und der zu kumulierenden Vorhaben.
¹⁵ Für die Flächenbestimmung sind auch bei den zu kumulierenden Vorhaben nur die Flächeninanspruchnahmen mit Gelände­veränderung heranzuziehen.
¹⁶ Zusammenzurechnen sind hier **Flächeninanspruchnahmen mit Gelände­veränderungen** innerhalb der letzten 5 Jahre des Änderungsvorhabens, des bestehenden Vorhabens und der zu kumulierenden Vorhaben.
¹⁷ Für die Flächenbestimmung sind auch bei den zu kumulierenden Vorhaben nur die Flächeninanspruchnahmen mit Gelände­veränderung heranzuziehen.

Rohrleitungen (Z 13) (Z 13 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 13a:

Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km

Z 13b:

Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km

Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a und b ist die Leitungslänge

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 13a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A oder C (Z 13b)
Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km	Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 13b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 13a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A oder C (Z 13b)
Die beantragte Rohrleitung erreicht einen Innendurchmesser von 800 mm und eine Länge von 10 km	Die beantragte Rohrleitung erreicht einen Innendurchmesser von 500 mm und eine Länge von 6,25 km
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer Länge von 40 km ¹⁸	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer Länge von 25 km ¹⁹
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 13b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

¹⁸ Für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist der Parameter der Leitungslänge entscheidend, d.h. es können grundsätzlich nur Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 800 mm (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C von mindestens 500 mm) zusammen betrachtet werden

¹⁹ Für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist der Parameter der Leitungslänge entscheidend, d.h. es können grundsätzlich nur Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 800 mm (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C von mindestens 500 mm) zusammen betrachtet werden

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 13a)
Bereits die beantragte Verlängerung der Rohrleitung erreicht einen Innendurchmesser von mindestens 800 mm und eine Länge von mindestens 40 km
⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 13a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A oder C (Z 13b)
Die beantragte Rohrleitung erreicht einen Innendurchmesser von 800 mm und eine Länge von 10 km	Die beantragte Rohrleitung erreicht einen Innendurchmesser von 500 mm und eine Länge von 6,25 km
Der Schwellenwert einer Länge von 40 km wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert einer Länge von 25 km wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Änderungen erreicht 20 km (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahren genehmigten Änderungen erreicht 12,5 km (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 13b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 13a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A oder C (Z 13b)
Die beantragten Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas erreichen einen Innendurchmesser von 800 mm und eine Länge von 10 km	Die beantragten Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas erreichen einen Innendurchmesser von 500 mm und eine Länge von 6,25 km
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer Länge von 40 km ¹¹	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert einer Länge von 25 km ¹¹
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 13b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze (Z 17a, Z 17b))

(Z 17 a, b und c Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 17a:

Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Z 17b:

Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 17 c:

Vorhaben nach lit. a und b und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (z. B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;

Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.

Freizeit- oder Vergnügungsparks

Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Anmerkung: keine Unterscheidung in "öffentliche" oder "nicht öffentliche" Parkplätze

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht 10 ha oder 1.500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität beinhaltet eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme oder der Stellplätze für Kfz	Die beantragte Kapazität beinhaltet eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme oder der Stellplätze für Kfz
Der Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 5 ha oder 750 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 2,5 ha oder 375 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze für Großveranstaltungen (Z 17c)

Anmerkung: Z 17c: Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen errichtet, verändert oder erweitert werden

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha oder 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Die beantragte Kapazität erreicht 1,25 ha oder 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Der Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 5 ha oder 750 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 2,5 ha oder 375 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 17a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 17b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 ha oder 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 17b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Einkaufszentren (Z 19) (Z 19 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 19a:

Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Z 19b:

Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Einkaufszentrum

Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Anmerkung: keine Unterscheidung in "öffentliche" oder "nicht öffentliche" Parkplätze

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 19a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 19b)
Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 19b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 19a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 19b)
Die beantragte Kapazität erreicht 250 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 125 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert 5 ha oder 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 19b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 19a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht 10 ha oder 1.000 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 19a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 19b)
Die beantragte Änderung beinhaltet eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme oder der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Die beantragte Änderung beinhaltet eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme oder der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Der Schwellenwert von 10 ha oder 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 5 ha oder 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 5 ha oder 500 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 2,5 ha oder 250 Stellplätze (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 19b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 19a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A, D (Z 19b)
Die beantragte Kapazität erreicht 250 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 125 Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha oder 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 ha oder 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z19b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Beherbergungsbetriebe (Z 20)

(Z 20 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 20a:

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

Z 20b:

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

Beherbergungsbetrieb

Als Beherbergungsbetrieb sind nicht nur Hotelgebäude mit einem einzelnen Baukörper, sondern auch dezentral angelegte Hotelanlagen, Appartementanlagen sowie Feriensiedlungen zu verstehen (die Widmung der fraglichen Flächen ist nicht maßgeblich). Zu berücksichtigen sind auch allfällige Nebeneinrichtungen, d.h. Einrichtungen, die mit dem Beherbergungsbetrieb örtlich und betrieblich zusammenhängen und nicht die Qualifikation eigenständiger Vorhaben aufweisen. Dies können etwa Seminarräume, Veranstaltungszentren, Thermalzentren etc. sein. Zielt das gesamte Vorhaben auf eine einheitliche touristische Vermarktung eines Konzeptes (z.B. Gesundheitsurlaub) ab, so sind sämtliche Nebeneinrichtungen (einschließlich der Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen sowie z.B. für Golfplätze oder Parks) zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme heranzuziehen.

geschlossenes Siedlungsgebiet:

Ein „geschlossenes Siedlungsgebiet“ ist als ein durch dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnetes Gebiet definiert, dessen zusammenhängende Verbauung sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür vorgesehen ist. Wird etwa ein Vorhaben am Rand einer Ortschaft auf derzeit noch unverbautem Gebiet geplant und würde somit der überwiegende Teil der Außengrenzen an unverbautes Gebiet angrenzen, so ist von der Lage des Vorhabens außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes auszugehen (vgl. US 9/1999/4-39 vom 16.12.1999, Payerbach).

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 20a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B (Z 20b)
Die beantragte Kapazität erreicht 500 Betten oder 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	Die beantragte Kapazität erreicht 250 Betten oder 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck (bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 20b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Beherbergungsbetrieben

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 20a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B (Z 20b)
Die beantragte Kapazität erreicht 125 Betten oder 1,25 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	Die beantragte Kapazität erreicht 63 Betten oder 0,625 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500 Betten oder 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250 Betten oder 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck (bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z20b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 20a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht 5 ha oder 500 Betten, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 20a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B (Z 20b)
Die beantragte Kapazität erreicht 125 Betten oder 1,25 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	Die beantragte Kapazität erreicht 63 Betten oder 0,625 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
Der Schwellenwert von 500 Betten oder 5 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 250 Betten oder 2,5 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 250 Betten oder 2,5 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 125 Betten oder 1,25 (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck (bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 20b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Beherbergungsbetrieben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 20a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B (Z 20b)
Die beantragte Kapazität erreicht 125 Betten oder 1,25 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	Die beantragte Kapazität erreicht 63 Betten oder 0,625 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 500 Betten oder 5 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 250 Betten oder 2,5 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck(bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 20b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Parkplätze (Z 21) (Z 21 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 21a:

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Z 21b:

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Öffentlich zugängliche Parkplätze:

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze

Anmerkung: Unterscheidung in "öffentliche" oder "nicht öffentliche" Parkplätze

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 21a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B, D (Z 21b)
Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck (bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 21b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Parkplätzen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 21a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B, D (Z 21b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck(bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 21b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 21a)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 21a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B, D (Z 21b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Der Schwellenwert von 1.500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 750 (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 375 (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck(bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 21b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit einem bestehenden Parkplatz:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 21a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, B, D (Z 21b)
Die beantragte Kapazität erreicht 375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Die beantragte Kapazität erreicht 188 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck (bzw. den schützenswerten Lebensraum bei Kategorie B), für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 21b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Bergbau

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) (Z 25)

(Z 25 a, b, c und d Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 25a:

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche von mindestens 20 ha.

Z 25b:

Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nassoder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Z 25c:

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche von mindestens 10 ha.

Z 25d:

Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten: Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m³ oder mehr als 100 000 m³/a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.

Anmerkung Flächeninanspruchnahme: Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, C, E (Z 25c)
Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein...) oder Torfgewinnung mit einer Fläche von mindestens 20 ha.	Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein...) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche von mindestens 10 ha.
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 25c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehendem Abbau

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, C, E (Z 25c)
Die beantragte Kapazität erreicht 5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 25c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25a)

Bereits die beantragte Kapazität (Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein...) oder Torfgewinnung) erreicht eine Fläche von 20 ha.

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25 b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, C, E (Z 25d)
Die beantragte Kapazität erreicht 5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha
Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 20 ha	Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 10 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 25d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit einem bestehenden Abbau:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25 b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, C, E (Z 25d)
Die beantragte Kapazität erreicht 5 ha auf.	Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha auf.
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 20 ha ²⁰	Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 10 ha ²¹
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 25d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C liegt)

²⁰ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt. Zu dieser Frage gibt es noch keine Judikatur.

²¹ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt. Zu dieser Frage gibt es noch keine Judikatur.

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) (Z 26)

(Z 26 a, b, c und d Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 26a:

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche von mindestens 10 ha

Z 26b:

Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt

Z 26c:

Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder Kategorien A oder E mit einer Fläche von mindestens 5 ha

Z 26d:

Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 1,5 ha beträgt

Anmerkung Flächeninanspruchnahme: Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 26a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, E (Z 26c)
Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche von mindestens 10 ha.	Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten mit einer Fläche von mindestens 5 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 25c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Abbau

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 26a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, E (Z 26c)
Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 1,25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 26c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E liegt)	

Änderungsvorhaben:**Kein besonderes Schutzgebiet (Z 25a)**

Bereits die beantragte Kapazität (Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau - Festgestein) erreicht eine Fläche von 10 ha.

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 26 b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, E (Z 26d)
Die beantragte Kapazität erreicht 3 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 1,5 ha
Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 13 ha	Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 7,5 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 26d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E liegt)	

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit einem bestehenden Abbau:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 26 b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A, E (Z 26d)
Die beantragte Kapazität erreicht 3 ha ²² .	Die beantragte Kapazität erreicht 1,5 ha ²³
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 13 ha ²⁴	Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 7,5 ha ²⁵
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 26d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A oder E liegt)	

²² Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass bei Kumulierungen von Änderungen von Bergbauvorhaben der Schwellenwert des Änderungsvorhabens (13 ha bzw. 7,5 ha) heranzuziehen ist und daher eine Kumulierung erst ab der Vorhabensgröße von 3,25 ha bzw. 1,875 ha (25 % des Schwellenwertes) zu prüfen ist.

²³ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass bei Kumulierungen von Änderungen von Bergbauvorhaben der Schwellenwert des Änderungsvorhabens (13 ha bzw. 7,5 ha) heranzuziehen ist und daher eine Kumulierung erst ab der Vorhabensgröße von 3,25 ha bzw. 1,875 ha (25 % des Schwellenwertes) zu prüfen ist.

²⁴ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt.

²⁵ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt.

Wasserwirtschaft

Wasserkraftanlagen (Z 30)

(Z 30 Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 30:

Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW

Kraftwerkskette

Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen

Anmerkung: Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

Neuvorhaben:**Kein besonderes Schutzgebiet (Z 30)**

Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW bzw. Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:**Kein besonderes Schutzgebiet (Z 30)**

Die beantragte Kapazität erreicht eine Engpassleistung von 3,75 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 0,5 MW

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 15 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 2 MW

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 30)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht eine Engpassleistung von 15 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 2 MW

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 30)

Die beantragte Kapazität erreicht eine Engpassleistung von 3,75 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 0,5 MW

Der Schwellenwert von 15 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten von 2 MW wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht

Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 7,5 MW bzw. bei Kraftwerke in Kraftwerksketten 1 MW (einschließlich beantragtes Vorhaben)

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP Verfahren durchzuführen

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 30)

Die beantragte Kapazität erreicht eine Engpassleistung von 3,75 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 0,5 MW

Gleichartige Vorhaben

Räumlicher Zusammenhang

Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 15 MW bzw. bei Kraftwerken in Kraftwerksketten 2 MW

Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Stauwerke (Z 31) (Z 31 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 31a:

Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden

Z 31b:

Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m³

Stauwerke

Durch Z 31 sind alle, auch jene nicht im technischen Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung stehende Stau- oder Speicheranlagen (Trinkwasser- oder Bewässerungsspeicher) erfasst. Unter der dauerhaften Speicherung von Wasser sind keine Tagesausgleichsspeicher (Wasserbehälter von Einzel- oder kommunalen Versorgungsanlagen) zu verstehen, sondern nur Anlagen, die auf einen längerfristigen Wassermengenausgleich abzielen (Monats-, Jahres-, Überjahresspeicher).

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 31a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 31b)
Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10.000.000 m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden	Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2.000.000 m ³
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 31b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 31a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 31b)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500.000 m ³ Wasser, welches neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert wird	Die beantragte Kapazität erreicht eine Speicherkapazität von 500.000 m ³ Wasser
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10.000.000 m ³ Wasser	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2.000.000 m ³ Wasser
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 31b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 31a)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht 10.000.000 m³ Wasser, welches neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert wird

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 31a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 31b)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500.000 m ³ Wasser, welches neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert wird	Die beantragte Kapazität erreicht eine Speicherkapazität von 500.000 m ³ Wasser
Der Schwellenwert von 10.000.000 m ³ Wasser wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 2.000.000 m ³ Wasser wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Speicherkapazität erreicht 5.000.000 m ³ Wasser (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Speicherkapazität erreicht 1.000.000 m ³ Wasser (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 31b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 31a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 31b)
Die beantragte Kapazität erreicht 2.500.000 m ³ Wasser, welches neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert wird	Die beantragte Kapazität erreicht eine Speicherkapazität von 500.000 m ³ Wasser
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10.000.000 m ³ Wasser	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2.000.000 m ³ Wasser
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 31b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Bodenentwässerung (Z 35) (Z 35 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 35a:

Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha

Z 35b:

Anlagen zur Bodenentwässerung in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten, mit einer Fläche von mindestens 100 ha.

Anmerkung: Die UVP von Bodenbe- und -entwässerungen im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren wird durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geregelt. Für sonstige derartige Anlagen sind die Z 35 und 36 anzuwenden.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 35a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten (Z 35b)
Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha	Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 100 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 35b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet liegt)	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 35a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten (Z 35b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 75 ha Gleichartige Vorhaben	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 25 ha Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 300 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 100 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 35b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet liegt)	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 35a)

Bereits die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 300 ha

⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 35a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten (Z 35b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 75 ha	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 25 ha
Der Schwellenwert von 300 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 100 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 150 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 50 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 35b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 35a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten (Z 35b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 75 ha	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 25 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 300 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 100 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 35b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet liegt)

Bodenbewässerung (Z 36) **(Z 36 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)**

Z 36a:

Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha

Z 36b:

Anlagen zur Bodenbewässerung in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind, mit einer Fläche von mindestens 1 000 ha.

Anmerkung: Die UVP von Bodenbe- und -entwässerungen im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren wird durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geregelt. Für sonstige derartige Anlagen sind die Z 35 und 36 anzuwenden.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 36a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind (Z 36b)
Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha	Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer Fläche von mindestens 1000 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 36b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind, liegt).	

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 36a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind (Z 36b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine jährliche Bewässerungsfläche von 625 ha	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 250 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2.500 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1.000 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen
(Z 36b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind, liegt).	

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 36a)
Bereits die beantragte Kapazität erreicht eine jährliche Bewässerungsfläche von 2.500 ha
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 36a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind (Z 36b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine jährliche Bewässerungsfläche von 625 ha	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 250 ha
Der Schwellenwert von 2.500 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Der Schwellenwert von 1000 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 1.250 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazität erreicht 500 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 36b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind, liegt).

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 36a)	in gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind (Z 36b)
Die beantragte Kapazität erreicht eine jährliche Bewässerungsfläche von 625 ha	Die beantragte Kapazität erreicht eine Fläche von 250 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2.500 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 1000 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 36b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem gemäß §§ 55f i.V.m. 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind, liegt).

Schutz und- Regulierungsbauten (Z 42) (Z 42 a, b, c und d Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 42a:

Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s

Z 42b:

Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird

Z 42c:

Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s

Z 42d:

Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird

Anmerkung 1: Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.

Anmerkung 2: Die 100 % Regel für Änderungsvorhaben (gemäß § 3a Abs.1 Z1) findet bei Änderungsvorhaben keine Anwendung.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 42a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 42c)
Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s	Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 42c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 42a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. D (Z 42c)
Die beantragte Baulänge erreicht 1,25 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s	Die beantragte Baulänge erreicht 0,625 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 km	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2,5 km
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 42c kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 42b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 42d)
Die beantragte Baulänge erreicht 1,25 km	Die beantragte Baulänge erreicht 0,625 km
Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten (der beantragten und der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Baulänge) mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s, bei denen das Bemessungshochwasser (HQn) erhöht wird	Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten (der beantragten und der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Baulänge) mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s, bei denen das Bemessungshochwasser (HQn) erhöht wird
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP-Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 42d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 42b)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 42d)
Die beantragte Baulänge erreicht 1,25 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s	Die beantragte Baulänge erreicht 0,625 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 5 km	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 2,5 km
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 42d kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Land- und Forstwirtschaft

Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung (Z 45)

(Z 45 a und b Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 45a:

Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung mit einer Fläche von mindestens 70 ha

Z 45b:

Umwandlung von Ödland der naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha

Ödland:

Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

Intensive Landwirtschaftsnutzung:

Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (dh. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

Anmerkung: Die Ziffer 45 Anhang 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben, für die das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gilt, nicht anzuwenden.

Neuvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 45a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 45b)
Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung mit einer Fläche von mindestens 70 ha	Umwandlung von Ödland der naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 45 b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Neuvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 45a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 45b)
Die beantragte Fläche erreicht 17,5 ha	Die beantragte Fläche erreicht 8,75 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 70 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 35 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 45b kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Änderungsvorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 45a)
Bereits die beantragte Fläche erreicht 70 ha
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 45a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 45b)
Die beantragte Fläche erreicht 17,5 ha	Die beantragte Fläche erreicht 8,75 ha
Eine Fläche von 70 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht	Eine Fläche von 35 ha wird bereits durch das bestehende Vorhaben oder durch Summierung mit dem beantragten Vorhaben erreicht
Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Flächen erreicht 35 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)	Die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Flächen erreicht 17,5 ha (einschließlich beantragtes Vorhaben)
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 45b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Änderungsvorhabens mit bestehenden Vorhaben:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 45a)	Besonderes Schutzgebiet Kat. A (Z 45b)
Die beantragte Fläche erreicht 17,5 ha	Die beantragte Fläche erreicht 8,75 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam eine Fläche von 70 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam eine Fläche von 35 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 45b kommt zur Anwendung, wenn das bestehende Vorhaben oder das Änderungsvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Rodungen (Z 46)

(Z 46 a, b, e und f Anhang 1 UVP-G 2000)

Z 46a:

Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha.

Z 46b:

Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen²⁶ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Z 46c:

Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;

Z 46d:

Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;

Anmerkung zu Z 46c und d: diese sind bisher für Salzburg nicht relevant und wurden daher nicht weiter ausgeführt.

Z 46e:

Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha.

Z 46f:

Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen²⁷ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Neurodungen:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 46a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 46e)
Rodungsfläche beträgt mindestens 20 ha	Rodungsfläche beträgt mindestens 10 ha
	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 46e kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

²⁷ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs 1 lit a ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Kumulierung von Neurodungen mit bestehenden Rodungen:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 46a)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 46e)
Die beantragte Kapazität erreicht 5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha	Die Vorhaben erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 46e kommt zur Anwendung, wenn das Neuvorhaben in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Erweiterung von Rodungen:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 46b)
Bereits die beantragte (Erweiterung der) Rodung erreicht 20 ha
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 46b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 46f)
Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt mindestens 5 ha	Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt mindestens 2,5 ha
Das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung erreicht 20 ha	Das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung erreicht 10 ha
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 46f kommt zur Anwendung, wenn die vorhandene Rodung oder die Erweiterung der Rodung in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

Kumulierung eines Erweiterungsvorhabens mit bestehenden Rodungen:

Kein besonderes Schutzgebiet (Z 46b)	Besonderes Schutzgebiet Kat A (Z 46f)
Die beantragte Kapazität erreicht 5 ha	Die beantragte Kapazität erreicht 2,5 ha
Gleichartige Vorhaben	Gleichartige Vorhaben
Räumlicher Zusammenhang	Räumlicher Zusammenhang
Das Gesamtausmaß der in letzten 10 Jahren genehmigten Flächen der Vorhaben und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 20 ha ²⁸	Das Gesamtausmaß der in letzten 10 Jahren genehmigten Flächen der Vorhaben und der beantragten Erweiterung beträgt mindestens 10 ha ²⁹
Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist	Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Kumulierung (das Zusammenwirken) der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck, für den das Schutzgebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist
⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen	⇒ UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen

(Z 46f kommt zur Anwendung, wenn die vorhandene Rodung oder die Erweiterung der Rodung in einem besonderen Schutzgebiet liegt)

²⁸ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt.

²⁹ Hinweis: es könnte auch die Sichtweise vertreten werden, dass eine Einschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen das UVP-G 2000 zu eng auslegt.

Haftungsausschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieser Checkliste nur eine Hilfestellung darstellen und trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung der Verfasser oder des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Die "Checklisten UVP-Pflicht für Vorhaben" werden periodisch überarbeitet, UVP-G Novellen und neuen (juristischen) Erkenntnissen angepasst. Die jeweils aktuelle Version kann unter <http://www.salzburg.gv.at/umwelt-publikationen> eingesehen werden. Unter der angeführten Adresse finden sich auch weitere Checklisten und Leitfäden zum Thema UVP.

Impressum:

Verfasser: Dr. Markus Graggaber, Mag. Michaela Slama, Dr. Andreas Sommer
Verleger: Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 16: Umweltschutz
Herausgeber: Dr. Othmar Glaeser
Hersteller: Land Salzburg, Hausdruckerei
Adresse: alle Postfach 527, A-5010 Salzburg

Salzburg Februar 2010